



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2016, Nr. 1

25.01.2016

Erste Änderungsordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 25. Januar 2016

Auf Grund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 15. Juli 2015 folgende 1. Änderungsordnung zur Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 27. Februar 2013 beschlossen. Der Rektor hat am 25. Januar 2016 zugestimmt.

Artikel 1:

Die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 27. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2013 Nr. 7 vom 27.02.2013) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach „§ 4 Promotionsbeauftragte/r, Fakultät, Promotionskomitee“ ein Komma und das Wort: „Ombudsperson“ angefügt.

2. In der Inhaltsübersicht werden nach „§ 7 Annahme als Doktorandin / Doktorand“ ein Komma und das Wort: „Promovierendenkonvent“ angefügt.

3. Im Titel zu § 4 werden nach „Promotionsbeauftragte/r, Fakultät, Promotionskomitee“ ein Komma und das Wort: „Ombudsperson“ angefügt.

4. In § 4 wird ein Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Hochschule bestellt eine Ombudsperson sowie eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der aktiven oder der entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren. Die Ombudsperson soll bei sachlichen und persönlichen Meinungsverschiedenheiten und Streitfällen, welche eine vertrauensvolle, konstruktiv-zielgerichtete Kooperation zwischen Promotionskomitee und Promovend/in dauerhaft beeinträchtigen und zumindest einer der beteiligten Personen ohne Hilfestellung nicht mehr lösbar erscheinen, von den Beteiligten einbezogen werden.“

5. Im Titel zu § 7 werden nach „Annahme als Doktorandin / Doktorand“ ein Komma und das Wort: „Promovierendenkonvent“ angefügt.

6. In § 7 wird ein Absatz 6 angefügt:

„(6) Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Freiburg bilden auf zentraler Ebene einen Konvent (Promovierendenkonvent). Der Konvent kann die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Hochschule aussprechen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand mit einer/m Sprecher/in und einer/m Stellvertreter/in. Näheres zur Organisation des Konvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Konvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Entwürfe für Promotionsordnungen werden dem Konvent zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigefügt.“

7. § 9 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Dissertation wird mit folgenden Noten und dem entsprechenden Prädikat bewertet:

summa cum laude	1,0	1,3	
magna cum laude	1,7	2,0	
cum laude	2,3	2,7	3,0
rite	3,3	3,7	4,0
non probatum	ab	4,3"	

7. § 9 Absatz 6 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,3:	summa cum laude
Bei einem Durchschnitt ab 1,4 bis einschließlich 2,0:	magna cum laude
Bei einem Durchschnitt ab 2,1 bis einschließlich 3,0:	cum laude
Bei einem Durchschnitt ab 3,1 bis einschließlich 4,0:	rite“

8. In § 9 Absatz 6 wird nach Satz 6 ein Satz eingefügt:

„Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn zuvor alle Gutachterinnen / Gutachter übereinstimmend für die Dissertation ein „summa cum laude“ vergeben haben.“

9. In § 10 Absatz 1 wird nach Satz 6 ein Satz angefügt:

„Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin ist die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen.“

10. In § 10 Absatz 3 wird nach Satz 6 ein Satz eingefügt:

„Eine Verbesserung oder Verschlechterung der Dissertationsnote durch die Disputation kann nur um eine Prädikatsstufe erfolgen.“

11. § 10 Absatz 3 wird Satz 8 wie folgt gefasst:

„Die Endnote und das Prädikat werden gebildet aus:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,3:	summa cum laude
Bei einem Durchschnitt ab 1,4 bis einschließlich 2,0:	magna cum laude
Bei einem Durchschnitt ab 2,1 bis einschließlich 3,0:	cum laude
Bei einem Durchschnitt ab 3,1 bis einschließlich 4,0:	rite“

12. § 10 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Disputation wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit folgenden Noten bewertet:

summa cum laude	1,0	1,3	
magna cum laude	1,7	2,0	
cum laude	2,3	2,7	3,0
rite	3,3	3,7	4,0
non probatum	ab	4,3“	

13. In § 10 Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

14. § 11 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Promotionsleistungen werden folgendermaßen bewertet:

summa cum laude	1,0	1,3	
magna cum laude	1,7	2,0	
cum laude	2,3	2,7	3,0
rite	3,3	3,7	4,0
non probatum	ab	4,3“	

15. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird der erste Spiegelstrich gestrichen.

16. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„ - bei Veröffentlichung im Verlagsbuchhandel oder im Selbstverlag drei Exemplare;“

17. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird ein Spiegelstrich angefügt:

„ - Bei einer publikationsbasierten Promotion ist der Manteltext mit eingebundenen Publikationen in elektronischer Form und drei Belegexemplaren in Buchdruck einzureichen. Sollten Verlagsrechte die Einbindung der Publikationen nachweislich verhindern, so sind diese Textstellen im Manteltext zu kennzeichnen und mit zumindest einer Literaturangabe zur Publikation zu versehen.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Freiburg, den 25. Januar 2016

Professor Dr. U. Druwe
Rektor